

PATIENTENVERFÜGUNGEN

Abgeordnete uneins

Nach einer mehr als dreistündigen Grundsatzdebatte im Bundestag ist immer noch unklar, ob und wie der Umgang mit sogenannten Patientenverfügungen gesetzlich geregelt werden soll. Bundesjustizministerin Brigitte Zypries (SPD) sprach sich für die uneingeschränkte Geltung schriftlicher Willenserklärungen aus. Auch in dem Entwurf der SPD-Arbeitsgruppe „Recht“ mit dem Vorsitzenden Joachim Stünker kommt der Patientenverfügung höchste Priorität zu. Das Vormundschaftsgericht soll demnach nur in Ausnahmefällen eingeschaltet werden. Der FDP-Politiker Michael Kauch warnte in der Debatte ebenfalls vor einer „Fremdbestimmung des Menschen“.

Dagegen plädierte Unions-Fraktionsvize Wolfgang Bosbach (CDU) für eine eingeschränkte Verbindlichkeit von Patientenverfügungen. In einem entsprechenden Antrag fordern Bosbach und andere Abgeordnete, die Gültigkeit von Patientenverfügungen nur auf die Fälle zu beschränken, in denen die Grunderkrankung einen irreversiblen und absehbar tödlichen Verlauf nimmt.

Wenige Tage vor der Debatte hatte sich auch die Bundesärztekammer (BÄK) in die Diskussion eingeschaltet.



Foto: ddp

Höchste Priorität will Justizministerin Zypries Patientenverfügungen einräumen.

tet. In einer gemeinsamen Empfehlung zum Umgang mit Patientenverfügungen warben die BÄK und die Zentrale Ethikkommission bei der Bundesärztekammer für eine Kombination von Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht (siehe DÄ, Heft 13/2007). Bei der Vorstellung des Papiers sprach sich der Präsident der Bundesärztekammer, Prof. Dr. med. Jörg-Dietrich Hoppe, gegen detaillierte gesetzliche Regelungen aus. Er bezeichnete es als fraglich, ob mit einem Gesetz tatsächlich Rechtssicherheit hergestellt werden könne.

Die Debatte über ein Patientenverfügungsgesetz soll nun in den Fraktionen fortgesetzt werden. Frühestens im Sommer soll mit konkreten Beratungen für das Gesetz begonnen werden. **SR**

VATERSCHAFTSTESTS

Mehr Rechte für Männer

Männern soll die juristische Klärung ihrer Vaterschaft erleichtert werden. Dies sieht ein Gesetzentwurf vor, den Bundesjustizministerin Brigitte Zypries (SPD) am 27. März vorstellte. Männer können demnach die Abstammung ihres Kindes genetisch feststellen lassen, ohne bei einem negativen Befund automatisch die Vaterschaft zu verlieren. Bislang haben Väter nur die Möglichkeit einer Anfechtungsklage. Ist sie erfolgreich, verliert das Kind zwingend seinen Unterhaltsanspruch und der Vater sein Sorgerecht. Unab-

hängig von dem neuen sogenannten Klärungsverfahren bleibt das eigentliche Verfahren zur Anfechtung der Vaterschaft aber bestehen.

Der Gesetzentwurf sieht außerdem vor, dass Väter ebenso wie Mütter oder Kinder einen Anspruch auf Klärung der Abstammung haben. Alle Betroffenen müssen demnach in die genetische Abstammungsuntersuchung einwilligen und die Entnahme der erforderlichen Proben dulden. Zypries kommt damit einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Februar dieses Jahres nach. Darin hatten die Karlsruher Richter eine Neuregelung der gesetzlichen Bestimmungen gefordert. **SR**

RANDNOTIZ

Gisela Klinkhammer

Sollen Patientenverfügungen gesetzlich geregelt werden? Sollte ein Behandlungsabbruch grundsätzlich von einem Vormundschaftsgericht genehmigt werden? Und wie lässt sich der mutmaßliche Wille ermitteln, wenn keine Patientenverfügung vorliegt? Über diese Fragen

Lebenswille per Computer

wird zurzeit in Deutschland intensiv und ernsthaft diskutiert.

In den USA dagegen hat man jetzt eine mögliche „Lösung“ gefunden: Man befragt einfach einen Computer. Es sei besser, sich auf die Ansicht von Personen zu stützen, die den gleichen Hintergrund hätten wie die betroffenen Personen, meinte David Wendler vom National Institutes of Health Department of Clinical Bioethics in Bethesda (PLOS 2077; 4; e35). Wenn also die Frage anstehe, ob ein gebürtiger männlicher US-Amerikaner im Alter von 70 Jahren mit hohem Bildungsniveau, der an einer schweren Alzheimer-Demenz leidet, im Fall einer Pneumonie mit Antibiotika behandelt werden soll, dann sollte eine Gruppe von US-Amerikanern mit ähnlichen Erkrankungen und seinen Eigenschaften befragt werden. Auf Knopfdruck entscheidet der Rechner dann, ob der Patient aller Wahrscheinlichkeit nach weiterleben will oder nicht. Da es unmöglich sei, bei jedem Patienten eine größere Gruppe von Patienten zu befragen, könnte ein Computerprogramm, ein sogenannter bevölkerungsbasierter Indikator, Auskunft geben.

Zur Verbesserung des „bevölkerungsbasierten Indikators“ müssten weitere notwendige Umfragen durchgeführt werden. Dazu bedarf es allerdings, so Wendler, in den meisten Ländern einer Änderung der gesetzlichen Bestimmungen. Und dazu wird es – hoffentlich – nicht kommen.



Foto: dpa